

**Rechtsprechung Verkehrs- und
Haftpflichtrecht im 1. Quartal 2021**

Ihre Ansprechpartnerin:

Mara Manzel
Rechtsanwältin
manzel@accidenta-law.de



Accidenta Law

Accidenta Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Amelunxenstraße 30, 48167 Münster
Telefon: +49 2506 30 39 42 8
Telefax: +49 2506 30 39 42 9
Email: info@accidenta-law.de

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemein.....	4
1.	Geschädigter muss nicht eigenen Kaskoversicherer auf Behebung eines Unfallschadens in Anspruch nehmen.....	4
2.	Beweislastumkehr nach Beweisvereitelung durch Kfz-Haftpflichtversicherer.....	4
3.	Keine Gesamtschuld von Haftpflichtversicherer und gegnerischem Fahrzeugführer.....	4
4.	Verletzung rechtlichen Gehörs durch Zurückweisung neuen Vorbringens und Nichtgewährung von Schriftsatznachlass in der Berufungsinanz.....	4
5.	Indizien für fingierten Unfall.....	5
6.	Annahme eines fingierten Unfalls.....	5
7.	Sachverständigengutachten schlägt Zeugenbeweis.....	5
II.	Fragen der Deckung.....	5
1.	Vollkaskoschutz nach dem Platzen eines Reifens.....	5
2.	Auch Schaden aus freiwillig herbeigeführtem Unfall ist Unfallschaden.....	6
3.	Versicherungsrechtliche Folgen eines unerlaubten Entfernens vom Unfallort.....	6
4.	Folgen verspäteter Schadensanzeige in der Kaskoversicherung.....	6
5.	Schweißarbeiten als Teil des Fahrzeuggebrauchs.....	6
6.	Zweifel an Nachweis eines Unfallereignisses.....	7
7.	Beweislast für Vorliegen eines manipulierten Unfalls.....	7
III.	Fragen der Haftung.....	7
1.	Fußgängerunfall auf einem Parkplatzgelände.....	7
2.	Aussteigender Beifahrer ist nicht beim Betrieb des Kraftfahrzeugs tätig.....	7
3.	Volle Haftung bei ohne Absicherung geöffneter Fahrtür.....	8
4.	Fußgängerpflichten bei Überquerung einer Fahrbahn im Dunklen.....	8
5.	Sorgfaltspflichten des Fahrers eines Rettungswagens beim Linksabbiegen.....	8
6.	Zu schnelles Fahren auf Ausfädelungstreifen einer Autobahn.....	8
7.	Halterhaftung bei Beschädigung des eigenen Autos beim Rückwärtsausparken.....	8
8.	Fahrzeug bei Zug vom Transportband einer Autowaschanlage nicht «im Betrieb».....	9
9.	Grundstückseigenschaft eines Feldweges.....	9
10.	Haftung bei Kettenauffahrnfall.....	9
11.	Alleinhaftung nach sorgfaltswidrigem Fahrstreifenwechsel.....	10
12.	Mithaftung wegen Nichtanschnallens bei Alkoholfahrt eines Dritten.....	10

IV.	Fragen der Schadenhöhe.....	10
1.	Fiktive und tatsächliche Abrechnung von Kosten einer Kfz-Reparatur.....	10
2.	Schmerzensgeld nach Belastungsstörung in Folge eines Verkehrsunfalls.....	10
3.	Berechnung des Unterhaltsschadens einer Witwe, die neben ihrem getöteten Mann zum Familienunterhalt beigetragen hat.....	10
4.	Desinfektionskosten als Teil der Instandsetzungskosten.....	11
5.	Restwertermittlung am Unfallort statt am Wohnort möglich.....	11
6.	Schadensausweitung durch Darlehen zur Finanzierung eines Ersatzwagens und Restschuldversicherung....	11
7.	Höhe des Hinterbliebenengeldes.....	12
8.	Beweislast für die Beseitigung von Vorschäden.....	11
9.	Zeitaufwand für Versorgung eines Haustieres nach Verkehrsunfall.....	12
V.	Aufsätze.....	13

I. Allgemein

1. Geschädigter muss nicht eigenen Kaskoversicherer auf Behebung eines Unfallschadens in Anspruch nehmen

BGH, Urteil vom 17.11.2020 - VI ZR 569/19 (LG Berlin), NJW 2021, 694

(BGB § 254 Abs. 2 S. 1)

Amtlicher Leitsatz:

Der Geschädigte eines Verkehrsunfalls ist grundsätzlich nicht verpflichtet, den eigenen Kaskoversicherer auf Behebung des Unfallschadens in Anspruch zu nehmen, um die Zeit des Nutzungsausfalls und damit die Höhe der diesbezüglichen Ersatzverpflichtung des Schädigers und dessen Haftpflichtversicherers möglichst gering zu halten.

2. Beweislastumkehr nach Beweisvereitelung durch Kfz-Haftpflichtversicherer

AG Velbert, Urteil vom 14.01.2021 - 11 C 6/19, BeckRS 2021, 928

(ZPO § 338, § 340, § 313 a Abs. 1)

Redaktioneller Leitsatz:

Macht der beklagte Beweisgegner (hier: Kfz-Haftpflichtversicherer) dem gerichtlich bestellten Sachverständigen trotz rechtzeitiger Ankündigung des Ortstermins die für die Beantwortung der Beweisthemen erforderlichen Beweisgegenstände nicht zugänglich, ohne dies unter Angabe eines Nachholtermins rechtzeitig ausreichend zu entschuldigen, liegt eine Beweisvereitelung vor, die zu einer Beweislastumkehr zu Lasten des Beklagten führt, dass es nicht zu der unfallkausalen Beschädigung der Fahrzeuge gekommen ist.

3. Keine Gesamtschuld von Haftpflichtversicherer und gegnerischem Fahrzeugführer

BGH, Urteil vom 27.10.2020 – XI ZR 429/19, NJW 2021, 550

(StVG § 17 II; BGB §§ 426 II 1, 280)

1. Zum Gesamtschuldnerausgleich zwischen dem Haftpflichtversicherer des Unfallgegners und dem Halter

als dem dinglich Anwartschaftsberechtigten aus einem Sicherungsvertrag bei ungeklärtem Unfallhergang und rechtskräftig festgestellter 100%-iger Haftung des Haftpflichtversicherers gegenüber der kreditgebenden Bank des Halters als Sicherungseigentümerin.

Redaktioneller Leitsatz

2. Die Vereinbarung einer Reparaturklausel zwischen einem Sicherungsnehmer und einem Sicherungsgeber für ein Kfz führt bei einem nicht aufklärbaren Verkehrsunfall nicht zu einem Gesamtschuldverhältnis im Sinne des § 421 BGB. Eine gesamtschuldnerische Haftung setzt voraus, dass zwischen den Haftenden aufgrund einer Gleichstufigkeit der Verpflichtungen eine Tilgungsgemeinschaft besteht.

4. Verletzung rechtlichen Gehörs durch Zurückweisung neuen Vorbringens und Nichtgewährung von Schriftsatznachlass in der Berufungsinstanz

BGH (VI. Zivilsenat), Beschluss vom 26.01.2021 – VI ZR 1304/20, BeckRS 2021, 1196

(GG Art. 103 Abs. 1; ZPO § § 139 Abs. 2, Abs. 5, § 531 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, § 544 Abs. 9)

Amtliche Leitsätze:

1. Zur Zulassung neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel in der Berufungsinstanz gemäß § 531 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO.

2. Zur Gewährung eines beantragten Schriftsatznachlasses nach Erteilung eines rechtlichen Hinweises in der mündlichen Verhandlung.

Redaktionelle Leitsätze:

1. Ungeschriebene weitere Voraussetzung für die Zulassung neuen Vortrags (hier eines Beweisantrages auf Zeugenvernehmung) nach § 531 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ZPO ist, dass die nach Auffassung des Berufungsgerichts fehlerhafte Rechtsansicht des erstinstanzlichen Gerichts zumindest mitursächlich dafür geworden ist, dass sich Parteivorbringen in die Berufungsinstanz verlagert hat.

2. Das kommt insbesondere dann in Betracht, wenn das Gericht des ersten Rechtszugs, hätte es die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts geteilt, zu einem Hinweis nach § 139 Abs. 2 ZPO verpflichtet gewesen wäre, den jetzt- falls noch erforderlich- das Berufungsgericht nachzuholen hat, oder wenn die Partei durch die Prozessleitung des Erstrichters oder dessen sonst erkennbare rechtliche Beurteilung des Streitverhältnisses davon abgehalten worden ist, zu bestimmten Gesichtspunkten

(weiter) vorzutragen.

3. Kann eine sofortige Äußerung zu einem erst in der mündlichen Verhandlung erteilten rechtlichen Hinweis nach den konkreten Umständen nicht erwartet werden, darf die mündliche Verhandlung nicht ohne weiteres geschlossen werden. Vielmehr muss das Gericht die mündliche Verhandlung dann vertagen, soweit dies im Einzelfall sachgerecht erscheint, ins schriftliche Verfahren übergehen oder, wenn von der betroffenen Partei nach § 139 Abs. 5 ZPO beantragt, einen Schriftsatznachlass gewähren.

5. Indizien für fingierten Unfall

OLG Brandenburg, Beschluss vom 29.12.2020 - 12 U 160/20 (LG Potsdam), BeckRS 2020, 42916

(StVG §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 S. 1 StVG; BGB 823 Abs. 1; VVG § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1)

Redaktioneller Leitsatz:

Waren die Parteien bereits vor dem Unfall miteinander bekannt/befreundet, haben sie dies aber im Prozess bestritten, ist dies ein wesentliches Indiz für einen fingierten Unfall. Bei der Würdigung von Zeugenaussagen eines Ermittlers, der im Auftrag einer Prozesspartei deren Prozessgegner unter Vorspiegelung einer Legende zum Reden bringt, ist eine gewisse Skepsis geboten. Ein Beweisbewertungsverbot folgt daraus jedoch nicht.

6. Annahme eines fingierten Unfalls

LG Offenburg, Urteil vom 05.11.2020 - 2 O 285/18, BeckRS 2020, 42262

(ZPO § 91, § 286, § Abs. 1, 709 S. 2)

Redaktioneller Leitsatz:

Für einen fingierten Unfall spricht es, wenn beide Parteien bereits zuvor in mehrere Verkehrsunfälle verwickelt waren, es sich bei dem Schaden um einen lukrativen Streifschaden fast über die gesamte Länge des (Oberklasse-)Fahrzeugs handelt, ein ungewöhnlicher Fahrfehler (Übersehen eines Wohnmobils des Gegenverkehrs beim Überholen mehrerer Fahrzeuge auf gerader Strecke) behauptet wird und die Parteien sich «vom Sehen her» kennen.

7. Sachverständigengutachten schlägt Zeugenbeweis

OLG Hamm, Urteil vom 03.11.2020 - 9 U 64/19 (LG Münster), BeckRS 2020, 43275

(StVG § 7 Abs. 1; BGB § 823)

Amtliche Leitsätze:

1. Die Ergebnisse eines wissenschaftlich fundierten und zu einem klaren Ergebnis gelangenden Sachverständigengutachtens sind den abweichenden Angaben der Parteien und unter Zeugenbeweis der behandelnden Ärzte gestellten Tatsachenbehauptungen überlegen.

2. Die Einholung eines psychiatrischen bzw. psychosomatischen Gutachtens kann auch dann geboten sein, wenn der Anspruchsteller seine sich körperlich äußern den Beschwerden ausschließlich auf physische Ursachen stützt und eine psychische Erkrankung infolge des Unfalls ausschließt.

II. Fragen der Deckung

1. Vollkaskoschutz nach dem Platzen eines Reifens

OLG Karlsruhe, Urteil vom 17.12.2020 - 9 U 124/18 (LG Freiburg), BeckRS 2020, 37565

(AKB 2.2.2.2)

Amtliche Leitsätze:

1. Wenn ein Reifen während der Fahrt durch einen eingedrungenen Fremdkörper platzt, handelt es sich um ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis, mithin um einen Unfall im Sinne der üblichen Bedingungen in der Vollkaskoversicherung. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Fremdkörper auf der Fahrbahn liegt und vom Fahrzeug überfahren wird, oder ob sich der Fremdkörper schon vorher im Reifen befand und erst später durch Einwirkungen während der Fahrt das Platzen des Reifens verursacht.

2. Ein Unfall im Sinne der üblichen Bedingungen in der Vollkaskoversicherung liegt hingegen nicht vor, wenn ein schon vorher bestehender Reifenschaden, eine fehlerhafte Montage oder fehlerhafter Luftdruck alleinige Ursache für das Platzen des Reifens während der Fahrt ist.

3. Macht der Versicherungsnehmer nach dem Platzen eines Reifens Leistungen aus der Vollkaskoversicherung

geltend, muss er die Voraussetzungen eines Unfalls beweisen. Dazu gehört der Nachweis, dass ein eingedrungener Fremdkörper für das Platzen des Reifens ursächlich war

2. Auch Schaden aus freiwillig herbeigeführtem Unfall ist Unfallschaden

OLG Dresden, Urteil vom 10.11.2020 - 4 U 1106/20 (LG Leipzig), BeckRS 2020, 37516

(A.2.2.2.2 AKB)

Amtliche Leitsätze:

1. Ein Unfall im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrtversicherung liegt auch dann vor, wenn der Schaden durch den Versicherungsnehmer freiwillig herbeigeführt wurde.
2. Ob der Unfall vorsätzlich in Suizidabsicht herbeigeführt wurde, kann nur aufgrund einer Gesamtwürdigung aller Indizien festgestellt werden; die Beweislast hierfür trägt der Versicherer.

3. Versicherungsrechtliche Folgen eines unerlaubten Entfernens vom Unfallort

OLG Koblenz, Beschluss vom 28.12.2020 - 12 U 235/20 (LG Koblenz), BeckRS 2020, 37527

(§ 28 Abs. 2 S. 1 VVG; E.7.1, E. 1. 3 AKB)

Amtliche Leitsätze:

1. Ein Versicherungsnehmer, der nach einer Kollision mit der Leitplanke auf der Autobahn die Unfallörtlichkeit verlässt, anschließend auf einem Rastplatz die Beschädigungen an seinem Auto in Augenschein nimmt und seine Fahrt fortsetzt, ohne die Polizei und/oder seine Kaskoversicherung zu informieren, verletzt die Wartepflicht aus E.1.3 der AKB und verwirklicht den objektiven Tatbestand des unerlaubten Entfernens vom Unfallort.
2. Hat der Versicherungsnehmer selbst durch die unterlassene Meldung an den Geschädigten, die Polizei oder auch die Kaskoversicherung eine Situation geschaffen, dass nähere Feststellungen insbesondere zur Unfallörtlichkeit im Nachhinein unmöglich werden, sind an die von ihm zu leistende Substantiierung zum Nichtvorliegen eines Schadens erhöhte Anforderungen zu stellen.
3. Entfernt sich der Versicherungsnehmer ohne Mittei-

lung an die Polizei oder die Kaskoversicherung von der Unfallstelle und holt er eine Mitteilung auch nicht unverzüglich nach, entstehen der Kaskoversicherung konkrete Feststellungsnachteile, da ihr Feststellungen zu einer möglichen Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit des Fahrzeugführers oder auch dazu, ob der Versicherungsnehmer überhaupt selbst das Fahrzeug gesteuert hat, nicht mehr möglich sind.

4. Folgen verspäteter Schadensanzeige in der Kaskoversicherung

OLG Dresden, Beschluss vom 28.01.2021 - 4 U 1691/20 (LG Dresden), BeckRS 2021, 1767

(VVG § 28; AKB 2015 E.1.1.1)

Amtliche Leitsätze:

1. Ist nach den maßgeblichen Versicherungsbedingungen in der Kaskoversicherung ein Versicherungsfall innerhalb einer Woche anzuzeigen, hat der Versicherungsnehmer innerhalb dieser Frist zugleich die wesentlichen, den Versicherungsfall begründenden Tatsachen mitzuteilen. Hierzu gehören Angaben zu Ort und Zeit des Versicherungsfalls und die Bezugnahme auf einen bestimmten Versicherungsvertrag.
2. Die Beweislast für die Behauptung, dass sich eine verspätete oder unzureichende Anzeige des Versicherungsfalls nicht ausgewirkt hat, trägt der Versicherungsnehmer. Der Versicherer hat aber im Rahmen der ihn treffenden sekundären Darlegungslast vorzutragen, was er bei rechtzeitiger Meldung getan hätte. Die pauschale Behauptung des Verlusts eigener Erkenntnismöglichkeiten genügt hierfür nicht.

5. Schweißarbeiten als Teil des Fahrzeuggebrauchs

OLG Oldenburg, Beschluss vom 18.12.2020 - 1 U 225/20 (LG Oldenburg), BeckRS 2020, 42105

(A.1.1.1 b AKB)

Redaktioneller Leitsatz:

Führt eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung mitversicherte Person an einem Kraftfahrzeug Schweißarbeiten zur Instandsetzung durch und kommt es dabei zu einem Brand, besteht Versicherungsschutz. Es verwirklicht sich dann nach einem Beschluss des Oberlandesgerichts Oldenburg eine Gefahr, die von dem Kfz ausgeht. Das Schweißen gehöre hier zum Fahrzeuggebrauch.

6. Zweifel an Nachweis eines Unfallereignisses

OLG Saarbrücken, Urteil vom 16.12.2020 - 5 U 39/20 (LG Saarbrücken), BeckRS 2020, 43158

(VVG 178, 180, 182; AUB 2012 1,2)

Amtliche Leitsätze:

1. Der erforderliche Nachweis eines Unfallereignisses ist nicht geführt, wenn zahlreiche Unstimmigkeiten durchgreifende Zweifel an der Schilderung des Versicherungsnehmers wecken und auch kein Fall vorliegt, bei dem in Ermangelung anderer Beweise zum Hergang gleichwohl aus den Folgen auf das Vorliegen eines bedingungsge-
mäßigen Unfalles geschlossen werden müsste.
2. Zum Nachweis der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit als weiterer Voraussetzung für die Zahlung eines Unfall-
tagegeldes.

**7. Beweislast für Vorliegen eines manipulierten Un-
falls**

OLG Schleswig, Beschluss vom 04.01.2021 - 7 U 150/20, BeckRS 2021, 4310

(StVG § 7 Abs. 1; StVG § 17; VVG § 115 Abs. 1 Nr. 1; BGB § 249 ff.; BGB § 823; ZPO § 286; ZPO § 522 II)

Amtliche Leitsätze:

1. Bei der Behauptung, der Geschädigte sei mit der Ver-
letzung seines Rechtsgutes einverstanden gewesen, handelt es sich um den Einwand der fehlenden Rechts-
widrigkeit. Ein solcher Rechtfertigungsgrund ist vom
Schädiger bzw. im Falle der Direktklage von dessen Haft-
pflichtversicherung nach dem Maßstab des § 286 ZPO
zu beweisen.
2. Die ungewöhnliche Häufung von Beweisanzeichen
für eine Manipulation kann der unmittelbaren Überzeu-
gungsbildung des Tatrichters dienen. Beweisanzeichen
können sich z.B. ergeben aus dem Unfallhergang, der
Art der Schäden, der Art der beteiligten Fahrzeuge, dem
Anlass der Fahrt, fehlender Kompatibilität, den persön-
lichen Beziehungen oder wirtschaftlichen Verhältnissen.
Selbst wenn es für jede einzelne verdächtige Feststel-
lung bei separater Betrachtung eine unverfängliche Er-
klärung geben mag, kann deren durch Zufall nicht mehr
lebensnah erklärbares Häufung die Schlussfolgerung auf
ein gemeinsames betrügerisches Vorgehen zu Lasten
des beklagten Versicherers begründen.
3. Ein wichtiges objektives Kriterium ist die fehlende

Kompatibilität. Das ist bei einem Parkplatzunfall z.B.
dann der Fall, wenn sich nach den Feststellungen des
Sachverständigen die behauptete und skizzierte Kollisionsstellung der beteiligten Fahrzeuge mit einem üb-
lichen Ausparkvorgang durch das unfallverursachende
Fahrzeug nicht in Einklang bringen lässt. Wenn der Klä-
ger daraufhin seinen Vortrag entsprechend anpasst, ist
dies unplausibel.

4. Bei im Laufe des Prozesses festgestellten Vorschäden
ist es nicht Aufgabe des Gerichts, den technisch und
rechnerisch abgrenzbaren Schaden von Amts wegen zu
ermitteln. Der Geschädigte hat vielmehr auszuschließen,
dass Schäden gleicher Art und gleichen Umfangs zuvor
vorhanden waren, Zweifel gehen insoweit zu seinen Las-
ten.
5. Bei gestellten Unfällen ist ein Parkplatzunfall zur
Nachtzeit häufig anzutreffen. Bei einer solchen Konstel-
lation sind Personenschäden nicht zu erwarten, außer-
dem können aufgrund der geringen Geschwindigkeiten
Schäden dosiert beigebracht werden, sodass sich das
Risiko für die Beteiligten deutlich minimiert.

III. Fragen der Haftung

1. Fußgängerunfall auf einem Parkplatzgelände

**OLG Celle, Urteil vom 16.12.2020 - 14 U 108/20 (LG
Stade), r+s 2021, 48**

(BGB § 249, § 254; VVG § 115 Abs. 1; StVG § 7 Abs. 1, §
9; StVO § 1, § 25 Abs. 3 S. 1)

Amtliche Leitsätze:

1. Einen Fußgänger, der auf einem mit deutlich erkenn-
baren Fahrspuren ausgestalteten Parkplatz bei Dunkel-
heit und Regen vor ein kurz anhaltendes Fahrzeug tritt
und nach dessen erneutem Anfahren von diesem erfasst
wird, trifft mindestens ein hälftiges Mitverschulden.
2. Der Zeitaufwand für die Versorgung eines Haustieres
ist grundsätzlich erstattungsfähig. Es erscheint aber an-
gebracht, nicht den gesamten hierfür erforderlichen
Aufwand zu berücksichtigen, sondern einen Abschlag
vorzunehmen für die allgemeine Lebensfreude, die mit
der Haltung von Haustieren einhergeht.

**2. Aussteigender Beifahrer ist nicht beim Betrieb des
Kraftfahrzeugs tätig**

OLG Celle, Urteil vom 16.12.2020 - 14 U 77/19 (LG Hannover), BeckRS 2020, 36045

(SGB VII § 104, § 106, § 136; StVG § 7, § 8 Nr. 2, § 8a, § 12 Abs. 1 Nr. 1, § 15, § 17 Abs. 1, Abs. 2, § 18 Abs. 8, Abs. 9 S. 1; StVO § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1 S. 4, § 12 Abs. 1 Nr. 1, § 14 Abs. 1, § 15 S. 1, S. 2, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 6, Abs. 8, Abs. 9 S. 1, § 41 Abs. 1; ZPO § 529 Abs. 1 Nr. 1, § 538 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, § 540 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 543 Abs. 2 Nr. 2; BGB § 254, § 426 Abs. 1, Abs. 2; GKG § 47 Abs. 1)

Amtlicher Leitsatz:

Der Haftungsausschluss des § 8 Nr. 2 StVG gilt nicht in Bezug auf einen Beifahrer, der lediglich befördert wird und aussteigt; insoweit ist er nicht bei dem Betrieb des Kraftfahrzeugs tätig (entgegen OLG München, Urteil vom 24. Juni 1966- 10 U 866/66-, juris).

3. Volle Haftung bei ohne Absicherung geöffneter Fahrertür

OLG Köln, Entscheidung vom 06.12.2020 - 14 U 40/20 (LG Köln), BeckRS 2020, 37246

(StVO § 14)

Redaktioneller Leitsatz:

Öffnet der Fahrer eines am Fahrbahnrand abgestellten Fahrzeugs seine Fahrertür, ohne sich vorher vergewissert zu haben, ob er dadurch andere Verkehrsteilnehmer gefährdet, so haftet er zu 100 % für die Folgen eines Unfalls.

4. Fußgängerpflichten bei Überquerung einer Fahrbahn im Dunklen

OLG Koblenz, Urteil vom 21.12.2020 - 12 U 401/20 (LG Koblenz), NJW-Spezial 2021, 74

(StVO § 25 Abs. 3)

Redaktioneller Leitsatz:

Betrifft ein Fußgänger bei Dunkelheit die Fahrbahn, ohne sich zu vergewissern, ob sich ein Fahrzeug nähert, und ist er zudem dunkel gekleidet, begeht er einen äußerst groben Verstoß gegen § 25 Abs. 3 StVO und der Anscheinsbeweis der schuldhaften alleinigen Unfallverursachung spricht regelmäßig gegen ihn. Im Fall einer Kollision tritt die bloße Betriebsgefahr des Fahrzeugs hinter dem massiven Verschulden des Fußgängers vollständig

zurück.

5. Sorgfaltspflichten des Fahrers eines Rettungswagens beim Linksabbiegen

LG Hamburg, Urteil vom 08.01.2021 - 306 O 314/16, BeckRS 2021, 203

(StVO § 9 Abs. 1 S. 1, § 35, § 38 Abs. 1 S. 2)

Redaktioneller Leitsatz:

Beginnt ein Rettungswagen mit Blaulicht und Martinshorn auf einer mehrspurigen Straße vom zweiten linken Fahrstreifen ohne zu Blinken nach links in eine Einbahnstraße entgegen deren Fahrtrichtung abzubiegen, haftet dessen Halter allein. Die bloße Betriebsgefahr des aus der Einbahnstraße kommenden Pkw tritt dann vollständig hinter dem Sorgfaltspflichtverstoß des Rettungswagen-Fahrers zurück.

6. Zu schnelles Fahren auf Ausfädelungstreifen einer Autobahn

LG Saarbrücken, Urteil vom 22.01.2021 - 13 S 110/20 (AG St. Wendel), BeckRS 2021, 465

(StVG §§ 7, 17; StVO § 7a III 1)

Ein Verkehrsteilnehmer, der entgegen § 7a Abs. 3 Satz 1 StVO auf dem Ausfädelungstreifen einer Autobahn schneller als der Verkehr auf dem durchgehenden Fahrstreifen fährt, muss sich bei einem nicht mehr aufkläreren Unfall laut Landgericht Saarbrücken auf eine erhöhte Mithaftung einstellen.

7. Halterhaftung bei Beschädigung des eigenen Autos beim Rückwärtsausparken

BGH, Urteil vom 12.01.2021 - VI ZR 662/20 (LG Saarbrücken), BeckRS 2021, 931

(StVG § 8 Nr. 2)

Amtlicher Leitsatz:

Zur Reichweite des Ausschlusses der Haftung des Halters eines Kraftfahrzeuges nach § 7 Abs. 1 StVG, wenn der Verletzte bei dem Betrieb des Kraftfahrzeuges tätig war (hier: Beschädigung des eigenen Pkw des Fahrzeug-

führers).

8. Fahrzeug bei Zug vom Transportband einer Autowaschanlage nicht «im Betrieb»

OLG Zweibrücken, Urteil vom 16.12.2020 - 1 U 63/19 (LG Kaiserslautern), BeckRS 2021, 1394

(StVG § 7 Abs. 1; StVG § 9; BGB § 254 Abs. 1)

Amtlicher Leitsatz:

Ein Fahrzeug, das vom Transportband einer Autowaschanlage gezogen wird, befindet sich nicht „im Betrieb“ i.S.v. § 7 Abs. 1 StVG. Das gilt auch dann, wenn der Fahrer in der Sorge, auf ein vor ihm befindliches Fahrzeug gezogen zu werden, bremst, so dass das Fahrzeug von der Mitnahme des Transportbands rutscht und deshalb durch Betriebseinrichtungen der Waschstraße beschädigt wird. Fährt der vor dem beschädigten Fahrzeug gewaschene PKW verzögert aus der Waschstraße aus, und hat dies dem Bremsvorgang des Fahrers des nachfolgenden PKW ausgelöst, trifft dessen Halter und Fahrer ein nicht unerhebliches Mitverschulden i.S.v. § 9 StVG, § 254 Abs. 1 BGB.

9. Grundstückseigenschaft eines Feldweges

OLG Oldenburg, Urteil vom 30.07.2020 - 14 U 13/18 (LG Oldenburg), BeckRS 2020, 41373

(StVG §§ 7, 17; StVO § 9 Abs. 5)

Der Begriff «Grundstück» im Sinn des § 9 Abs. 5 StVO umfasst nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Oldenburg alle nicht für den öffentlichen Verkehr bestimmten Grundflächen. Maßgebend ist, ob das Fahrzeug, das sich dorthin bewegt, den fließenden Verkehr verlässt. Ein Feldweg, der kurz nach der Einmündung durch ein Gatter abgesperrt ist, ist nicht dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet und ist somit als Grundstück zu qualifizieren.

10. Haftung bei Kettenauffahrunfall

OLG Hamm, Urteil vom 27.11.2020 - 7 U 24/19 (LG Münster), BeckRS 2020, 42088

(StVG §§ 7, 17; StVO § 4)

Amtliche Leitsätze:

1. Das Haftungsmerkmal „bei Betrieb“ im Sinne des § 7 Abs. 1 StVG ist bei einem sogenannten Kettenauffahrunfall regelmäßig- so auch hier- zu bejahen.

2. Der Fahrer des ersten Fahrzeugs bei einem sogenannten Kettenauffahrunfall, auf das aufgefahren wird, muss die Unabwendbarkeit im Sinne des § 17 Abs. 3 Satz 1 StVG beweisen. Dem kann- hier offen gelassen- eine irrtümliche Betätigung des falschen Fahrtrichtungsanzeigers entgegenstehen.

3. Zum- hier nicht geführten- Nachweis der Unabwendbarkeit für das letzte Fahrzeug bei einem sogenannten Kettenauffahrunfall, das auf die zuvor verunfallten Fahrzeuge auffährt.

4. Eine Haftungseinheit im Sinne der Rechtsprechung des BGH (Urt. v. 16.4.1996- VI ZR 79/95, r+s 1996, 261; vgl. auch OLG Hamm Urt. v. 8.11.2019- 9 U 10/19, r+s 2020, 170) kommt bei einem sogenannten Kettenauffahrunfall zwischen dem ersten Fahrzeug, auf das aufgefahren wird, und dem zweiten Fahrzeug, das auffährt und auf das wiederum aufgefahren wird, nicht in Betracht, wenn der Kettenauffahrunfall entweder durch einen Verstoß des ersten Fahrzeugführers gegen die Sorgfaltsanforderungen beim Abbiegen oder durch einen Verstoß des zweiten Fahrzeugführers gegen das Abstandsgebot verursacht worden ist.

5. Wird vor einem Abbiegevorgang zunächst der rechte Fahrtrichtungsanzeiger und in unmittelbarem Anschluss der linke Fahrtrichtungsanzeiger gesetzt, muss- so hier- darin kein Verstoß gegen § 9 Abs. 1 Satz 1 StVO liegen.

6. Zum- hier nicht geführten- Nachweis eines Bremsens ohne zwingenden Grund im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 StVO.

7. Ein Anscheinsbeweis zulasten des letzten Auffahrenden bei einem sogenannten Kettenauffahrunfall kommt nicht in Betracht, wenn das vorausfahrende Fahrzeug durch seinen Aufprall auf das erste Fahrzeug den zur Verfügung stehenden Bremsweg für den letzten Auffahrenden verkürzt hat (im Anschluss an OLG Hamm Urt. v. 6.2.2014- 6 U 101/13, r+s 2014, 472).

8. Dem innerstädtischen Kolonnenverkehr immanent ist das Risiko einer Bremswegverkürzung infolge einer Unaufmerksamkeit des plötzlich vollbremsenden und / oder mit dem Vordermann kollidierenden Vorausfahrenden, was im Einzelfall- so hier- im Rahmen der Abwägung gemäß § 17 Abs. 2, Abs. 1 Satz 1 StVG als Betriebsgefahr erhöhend wirken kann.

11. Alleinhaftung nach sorgfaltswidrigem Fahrstreifenwechsel

KG, Urteil vom 10.02.2021 - 25 U 160/19 (LG Berlin), BeckRS 2021, 3685

(StVG §§ 7, 17; StVO § 7 V)

Redaktionelle Leitsätze

1. Derjenige, der einen sorgfaltswidrigen Fahrstreifenwechsel vorgenommen hat, haftet wegen der gemäß § 7 Abs. 5 StVO zu beachtenden höchstmöglichen Sorgfalt in der Regel für die Unfallschäden allein. Eine Mithaftung des anderen Unfallbeteiligten kommt nur dann in Betracht, wenn der Fahrstreifenwechsler Umstände nachweist, die ein Mitverschulden des anderen Unfallbeteiligten belegen. Allein die Betriebsgefahr von dessen Fahrzeug rechtfertigt seine Mithaftung nicht.

2. Auf Verschleiß beruhende und ohne Unsicherheit über weitere Schäden zu reparierende Schäden (hier: Lagerbock der Getriebebeschaltung und loser Motorhaubenbug) haben bei einem älteren Gebrauchtfahrzeug keinen Einfluss auf den Wiederbeschaffungswert

12. Mithaftung wegen Nichtanschnallens bei Alkoholfahrt eines Dritten

OLG Koblenz, Beschluss vom 15.12.2020 - 12 U 864/20, BeckRS 2020, 43496

(StVG § 7 Abs. 1; StVG § 9; BGB § 254 Abs. 1)

Amtlicher Leitsatz:

Nimmt eine 18-jährige auf dem Rücksitz eines Pkw an einer „Spritztour“ teil, ohne sich anzuschnallen, wobei der Fahrer erheblich alkoholisiert ist und eine äußerst riskante und gefahrträchtige Fahrweise zeigt, setzt sie sich damit „sehenden Auges“ einem erheblichen Unfall- und Verletzungsrisiko aus, so dass ihr im Falle eines nachfolgenden Unfalles, bei dem sie aus dem Fahrzeug herausgeschleudert und - nur dadurch - schwer verletzt wird, ein Mitverschulden in Höhe von 30 % anzulasten ist.

IV. Fragen der Schadenhöhe

1. Fiktive und tatsächliche Abrechnung von Kosten einer Kfz-Reparatur

OLG München, Urteil vom 17.12.2020 - 24 U 4397/20 (LG Kempten), BeckRS 2020, 35379

(StVG § 17 Abs. 1, Abs. 2, § 18 Abs. 3)

Redaktionelle Leitsätze:

1. Lässt der Geschädigte einen Kraftfahrzeugsachschaden sach- und fachgerecht in dem Umfang reparieren, den der eingeschaltete Sachverständige für notwendig gehalten hat, und unterschreiten die von der beauftragten Werkstatt berechneten Reparaturkosten die von dem Sachverständigen angesetzten Kosten, so beläuft sich auch im Rahmen einer fiktiven Abrechnung der zur Herstellung erforderliche Geldbetrag auf die tatsächlich angefallenen Bruttokosten.

2. Rechnet der Geschädigte, der sein beschädigtes Kfz vollständig sowie sach- und fachgerecht hat reparieren lassen, fiktiv ab, trifft ihn aber keine Darlegungslast (weder primär noch sekundär) hinsichtlich der Kosten der tatsächlich durchgeführten Reparatur. Dies wäre mit der Wahlmöglichkeit des Geschädigten zwischen einer Abrechnung auf der Grundlage tatsächlicher oder fiktiver Reparaturkosten unvereinbar.

2. Schmerzensgeld nach Belastungsstörung in Folge eines Verkehrsunfalls

LG Bonn, Urteil vom 18.12.2020 - 1 O 334/18, BeckRS 2020, 38284

(StVG §§ 9, 17, 18; BGB § 253)

Das Landgericht Bonn hat 7.500 Euro Schmerzensgeld für eine etwa 10 Monate andauernde posttraumatische Belastungsstörung nach einem Verkehrsunfall mit sechsmonatiger Arbeitsunfähigkeit und psychologischer Behandlung für angemessen erklärt.

3. Berechnung des Unterhaltsschadens einer Witwe, die neben ihrem getöteten Mann zum Familienunterhalt beigetragen hat

OLG Düsseldorf, Urteil vom 15.12.2020 - 1 U 35/20 (LG Duisburg), BeckRS 2020, 38671

(StVG § 10 Abs. 2 SGB, BGB 844, SGB X 116, SGB VI 46)

Amtliche Leitsätze:

1. Zu der Berechnung eines Unterhaltsschadens der Witwe, die neben ihrem getöteten Mann zum Familien-

unterhalt beigetragen hat.

2. Auf den Unterhaltsanspruch der Witwe ist die von der Rentenversicherung gezahlte Witwenrente anzurechnen, da sie eine dem Unterhaltsanspruch kongruente Ersatzleistung darstellt.

3. Der allgemeine Vortrag der klagenden Witwe, dass ihre Lebenshaltungskosten gestiegen seien, weil ihr verstorbener Ehemann sämtliche handwerklichen Arbeiten im bis zum Unfallzeitpunkt gemeinsam geführten Haushalt ausgeführt habe, reicht auch nicht aus, um einen Mindesthaushaltsführungsschaden im Rahmen des Unterhaltsschadens nach § 287 ZPO schätzen zu können.

4. Die bloße zukünftige Änderungsmöglichkeit des Renten- und Preisniveaus rechtfertigt kein Feststellungsinteresse für einen über den Renten-Zahlungsantrag hinausgehenden Unterhaltsschaden; insoweit ist vielmehr der Weg über die Abänderungsklage nach § 323 ZPO eröffnet.

5. Auch nach Einführung des § 844 Abs. 3 BGB kann der Verlust eines nahen Angehörigen ein Schmerzensgeld des Hinterbliebenen nur dann begründen, wenn seine hierdurch hervorgerufene psychische Beeinträchtigung eine pathologisch fassbare Gesundheitsverletzung darstellt, welche über die gesundheitlichen Beeinträchtigungen hinausgeht, denen Hinterbliebene bei der Benachrichtigung vom tödlichen Unfall eines Angehörigen erfahrungsgemäß ausgesetzt sind

4. Desinfektionskosten als Teil der Instandsetzungskosten

AG München, Urteil vom 27.11.2020 - 333 C 17092/20, DAR 2021, 38

(BGB § 249 Abs. 2 S. 1)

Redaktioneller Leitsatz:

Desinfektionskosten nach einer unfallbedingt notwendigen Kfz-Reparatur unterfallen den Grundsätzen des Werkstatttrisikos und sind erforderlich.

5. Restwertermittlung am Unfallort statt am Wohnort möglich

OLG Hamm, Urteil vom 11.12.2020 - 11 U 5/20 (LG Bielefeld), BeckRS 2020, 41672

(StVG § 7, §18; BGB § 249, § 823)

Amtlicher Leitsatz:

Ein Geschädigter verstößt bei der Ermittlung des Restwertes für sein beschädigtes Fahrzeug nicht gegen seine Schadensminderungspflicht, wenn der beauftragte Sachverständige den Restwert nach dem regionalen Markt am Unfallort ermittelt, nachdem der Geschädigte das nicht mehr fahrbereite Unfallfahrzeug dort belassen hat und zur Abwicklung des Schadensfalls auch von dort aus veräußern will. Der Geschädigte ist dann nicht gehalten, das beschädigte Fahrzeug zunächst zu seinem Wohnort zu überführen, um es auf dem dortigen regionalen Markt zu veräußern.

6. Schadensausweitung durch Darlehen zur Finanzierung eines Ersatzwagens und Restschuldversicherung

OLG Düsseldorf, Urteil vom 29.09.2020 - 1 U 294/19 (LG Mönchengladbach), BeckRS 2020, 41175

(StVG, 7, 18; BGB 254)

Amtliche Leitsätze:

1. Hat der Geschädigte den ersatzpflichtigen Haftpflichtversicherer darauf hingewiesen, dass er bei der Ersatzbeschaffung seines Kfz zur Vermeidung von Nutzungsausfall- und Mietwagenkosten auf die Ersatzleistung angewiesen ist, beinhaltet dies eine allgemeine Warnung vor einer Schadensvergrößerung einschließlich der Entstehung von Finanzierungskosten (hier Darlehen und Restschuldversicherung).

2. Die sekundäre Darlegungslast des Geschädigten im Rahmen des § 254 BGB geht nicht so weit, dass er von sich aus näher zu seiner finanziellen Situation oder zur Erforderlichkeit der Restschuldversicherung vortragen muss.

3. Bei Geringverdienern, die keine banküblichen Sicherheiten für die Rückzahlung eines Kredits bereitstellen könnten, erscheint nachvollziehbar, dass Konsumentenkredite regelmäßig nur unter der Verpflichtung zum Abschluss einer den Kredit verteuernenden Restschuldversicherung bewilligt werden.

7. Höhe des Hinterbliebenengeldes

OLG Schleswig, Urteil vom 23.02.2021 - 7 U 149/20, BeckRS 2021, 2588

(StVG § 10 Abs. 3; BGB § 844 Abs. 3; VVG § 115 Abs. 1 Nr. 1; ZPO § 287)

Amtliche Leitsätze:

1. Es gibt keine Legaldefinition für „seelisches Leid“. Mit dem Hinterbliebenengeld soll der Trauerschaden, der die erlittenen seelischen Beeinträchtigungen umfasst, abgegolten werden.

2. Der Betrag von 10.000,00 € stellt nach dem Sinn und Zweck der neu eingefügten Regelungen (§§ 844 Abs. 3 BGB, 10 Abs. 3 StVG) keine Obergrenze, sondern Anker, Richtschnur und Orientierungshilfe für die Bemessung im Einzelfall dar. Bei der konkreten Bemessung ist § 287 ZPO anwendbar.

3. Schockschäden für psychisches Leid einerseits und Hinterbliebenengeld für seelisches Leid andererseits stehen nicht in einem Stufenverhältnis zueinander, sondern es handelt sich um zwei unterschiedliche Ansprüche. Andauernde seelische Schmerzen können zumindest gleichwertige oder sogar - je nach Dauer und Intensität- höhere Betroffenheiten auslösen.

4. Wie beim Schmerzensgeld handelt es sich auch beim Hinterbliebenengeld um einen Anspruch wegen einer immateriellen Einbuße. In beiden Fällen sind sowohl die Ausgleichs- als auch die Genugtuungsfunktion zu berücksichtigen.

5. Die Bemessung des Hinterbliebenengeldes muss sich in das stimmige Gesamtgefüge der deutschen und europäischen Rechtsprechung zum Schmerzens-/Hinterbliebenengeld einfügen.

Orientierungssatz:

Zur Bemessung des Hinterbliebenengeldes. Der Betrag von 10.000,00 € stellt keine Obergrenze, sondern lediglich Anker, Richtschnur und Orientierungshilfe für die Bemessung im Einzelfall dar.

8. Beweislast für die Beseitigung von Vorschäden

OLG Dresden, Urteil vom 16.02.2021 - 4 U 1909/20 (LG Leipzig), BeckRS 2021, 3276

(VVG § 28; ZPO § 287)

Amtliche Leitsätze:

1. Auch in der Kaskoversicherung trägt der Versicherungsnehmer die Beweislast für die Beseitigung von Vorschäden, sofern diese nicht eindeutig von den geltend gemachten Unfallschäden abgegrenzt werden können.

2. Optisch unauffällige Vorschäden (hier Lackkratzer) rechtfertigen den Schluss vom Schadensbild auf eine Kenntnis des Versicherungsnehmers und die Annahme einer vorsätzlichen Obliegenheitsverletzung auch dann nicht, wenn ihre Beseitigung mit erheblichen Kosten verbunden ist.

9. Zeitaufwand für Versorgung eines Haustieres nach Verkehrsunfall

OLG Celle, Ur. v. 16. 12. 2020 – 14 U 108/20, r+s 2021, 48

(BGB § 249, § 254; VVG § 115 Abs. 1; StVG § 7 Abs. 1, § 9; StVO § 1, § 25 Abs. 3 S. 1)

Amtliche Leitsätze:

1. Einen Fußgänger, der auf einem mit deutlich erkennbaren Fahrspuren ausgestalteten Parkplatz bei Dunkelheit und Regen vor ein kurz anhaltendes Fahrzeug tritt und nach dessen erneutem Anfahren von diesem erfasst wird, trifft mindestens ein hälftiges Mitverschulden.

2. Der Zeitaufwand für die Versorgung eines Haustieres ist grundsätzlich erstattungsfähig. Es erscheint aber angebracht, nicht den gesamten hierfür erforderlichen Aufwand zu berücksichtigen, sondern einen Abschlag vorzunehmen für die allgemeine Lebensfreude, die mit der Haltung von Haustieren einhergeht.

V. Aufsätze

Hensen, Keller NJW 2020, 3751

Der Anscheinsbeweis bei erkennbar glatten Gehwegen

Ring, SVR 2021, 14

Aktuelle Rechtsprechung des VI. Zivilsenats des BGH zum Verkehrsrecht

Müller, zfs 2021, 4

Leitentscheidungen zum Schadensersatz

Steege, SVR 2021, 1

Künstliche Intelligenz und Mobilität

Quaisser/Figgenger, NJW-Spezial 2021, 73

Unfallschadenregulierung und Corona-Pandemie

Bachmor, SVR 2021, 45

Die neuere Instanzrechtsprechung zum Parkplatzunfall im Lichte aktueller Vorgaben des Bundesgerichtshofes (Teil 2)

Engelbrecht, DAR 2021, 61

Haftung im Mischverkehr

Müller, SVR 2021, 51

Die Haftung des Fahrzeughalters aus der Betriebsgefahr des Kfz sowie des Anhängers (Teil 1)

Liborius, NJW-Spezial 2021, 9

Näheverhältnis und angemessene Höhe beim Hinterbliebenengeld

Quaisser/ Figgenger, NJW-Spezial 2021, 137

Automatisiertes und autonomes Fahren im Überblick

Von Pentz, zfs 2021, 64

Kausalität und Zurechnungszusammenhang

Bernau, DAR 2021, 121

Die Aufsichtshaftung über Minderjährige im Straßenverkehr – Eine Übersicht der seit 2018 veröffentlichten Rechtsprechung

de Biasi, NZV 2021, 113

Der Fahrzeugschaden in Zeiten von Corona- Erstattungsfähigkeit von Schutzmaßnahmen im Rahmen der Fahrzeugreparatur

Stadler, r+s 2021, 133

Anhängerschaft – Nach der Gesetzesänderung wieder alles gut?

Jaeger, r+s 2021, 121

Die Haftungsbegrenzung nach dem Leitbild der Kaskoversicherung in Kfz-Mietverträgen